Schadenverhütung für die Niedersächsische Landwirtschaft

Mitgliederinformation Nr. 1

Informationen und Hinweise für das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen

▶ Bei Getreidefeldern mit fast schnittfreiem, auf dem Halm stehenden Getreide

Die Brandgefahr auf Feldstücken beginnt bei extrem trockenem Wetter - Waldbrandwarnstufe 3 - mit der Gelbreife des Getreides. Eine Empfehlung zur Vermeidung von größeren wirtschaftlichen Schäden sowie Personenschaden ist zum Beispiel, rechtzeitig einen mindestens zwei Meter breiten sogenannten Wund- oder auch Schutzstreifen an bestimmten Gefahrenstellen der Getreideränder zu ziehen. Behörden ist es erlaubt, für bestimmte Kreise oder Landesteile das Einrichten von Wundstreifen bzw. andere Brandschutzmaßnahmen anzuordnen. Dies geschieht meist bei höchster Waldbrandgefahr und starker Trockenheit. Behördliche Auflagen sind grundsätzlich einzuhalten, darum sind Rückfragen bei den zuständigen Behörden anzuraten.

Besondere Gefahrenstellen können entlang von Autobahnen, Bahnlinien oder Bundes- und Landstraßen entstehen, bei Angrenzung von Getreidefeldern an Wohn-, Sport- oder Spielanlagen sowie Schulen und Kindergärten ist entsprechende Vorsicht geboten.

▶ Beim Mähdrusch und der Strohbergung

Hier ist eine hohe Gefährdung durch verschiedene Faktoren gegeben, z. B. Berührung des Getreides mit heißen Auspuffanlagen, Kabelkurzschlüsse, heißgelaufene Lager, fehlende Funkensicherheit, Funkenbildung beim Mähdrusch durch größere Steine oder Metallteile auf dem Getreidefeld, leichtfertiger Umgang mit offenen Feuerstätten - um nur einige zu nennen. Bei Beseitigung leicht entzündlicher Stoffe gilt es den Motor auszuschalten, Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen und einen Feuerlöscher griffbereit zu haben.

Zur Vermeidung von Extremsituationen sollte Löschwasser (mindestens 3 000 Liter) sowie ein Gerät für die Erstellung von Wundstreifen vor Ort bereitgestellt sein.

Handfeuerlöscher (6 kg Inhalt) sind unbedingt in allen selbstfahrenden Erntemaschinen, Ballenstapelgeräten sowie sonstigen an der Ernte beteiligten Fahrzeugen mitzuführen, um im Falle eines Brandes sofort löschen zu können. Auch sollten die Fahrzeuge über eine funkensichere Abgasanlage verfügen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen sind für die Betankung von Ernte- und Einlagerungsmaschinen einzuhalten. Dies darf nur auf einer Fläche frei von brennbaren Stoffen unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 5 Metern zu noch stehendem Getreide erfolgen. Wichtig ist auch hier die Bereitstellung eines Handfeuerlöschers.

Bei Schweiß- und Trennschleifarbeiten auf dem Feld dürfen keine brennbaren Stoffe in einem Umkreis von mindestens 10 m gelagert sein, anderenfalls sind Maschinenteile und leicht entzündliche Materialien mit feuersicheren Schweißschutzplanen abzudecken. Zwei Handfeuerlöscher sind hier für den Notfall bereitzuhalten.

Generell ist auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen das Augenmerk zu richten. Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften und Lagerhinweise sind auf der Rückseite dieses Informationsblattes zusammengestellt.

Sicherheitsabstände und Lagerhinweise

Ernteerzeugnisse sind bei offener Lagerung durch Unvorsichtigkeit, Rauchen, spielende Kinder und Funkenflug ständig erhöhter Brandgefahr ausgesetzt und gefährden im Brandfall ihre Nachbarschaft. Bei der Lagerung im Freien sind daher mindestens folgende Sicherheitsabstände einzuhalten.

Wird der Lagerplatz auf einem Stoppelfeld angelegt, dann ist um den Platz herum mindestens 10 m breiter Wundstreifen zu ziehen.

Mindestens 25 m sollte der Abstand zu Hochspannungsleitungen betragen.

Der Abstand zu Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebäuden sowie Scheunen, Stallungen und Mülldeponien sollte mindestens 25 m (besser 50 m) betragen.

10 m

25 m

25 m

50 m

100 m

Mindestens 50 m sollte der Abstand zu Gebäuden mit weicher Dachung (z.B. Stroh) sein.

Der Abstand zu einem weiteren Stroh-/Heulagerplatz muss mindestens 100 m betragen.

Lagern von ungedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Reet, Flachs und ähnlichen leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen

Der Lagerplatz für Stroh und/oder Heu sollte eine Grundfläche von 2.000 m^2, das Volumen von 10.000 m^3 und die Masse von 1.000 t nicht überschreiten.

Ein Stroh- oder Heulagerplatz kann aus mehreren kleinen Mieten bzw. Diemen bestehen, dabei sollten aber die angegebenen Grenzwerte für Grundfläche, Volumen und Masse nocht überschritten werden.

Kinder oder Unbefugte dürfen den Mietplatz nicht betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.

300 m

50 m

Der Sicherheitsabstand zu Kindergärten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie feuer- bzw. explosionsgefährdeten Einrichtungen und Betrieben sollte 300 m betragen.

Mindestens 50 m sollte der Abstand zu öffentlichen Verkehrswegen, Eisenbahnstrecken und Wäldern liegen. Sollen Mieten in der Nähe von Hochspannungsleitungen errichtet werden, dann sind außerdem Absprachen mit den energieunternehmen erforderlich. Ggf. muss der Absatnd erhöht werden,

Herausgeber: Herausgeber: Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V. | Warmbüchenstr. 3, 30159 Hannover | Tel.: 0511/36704-0 | Abbildungen: Landpixel, Fotolia